

Tankanlagen: Eigenverantwortung gefragt

Joël Bellmann | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Alle Anlagen, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Abhängig von der Grösse der Anlage und dem Standort obliegt die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften der Eigenverantwortung der Inhaberin oder des Inhabers. Was bedeutet dies für Eigentümerinnen und Eigentümer von Tankanlagen (grösser als 2000 Liter) in der Gewässerzone üB sowie von Kleintankanlagen, die nicht mehr durch die Aufsichtsbehörde zur Kontrolle aufgefordert werden?

Tankanlagen und deren Sicherheitseinrichtungen sind einer natürlichen Alterung ausgesetzt und müssen periodisch kontrolliert werden. Die Erfahrung zeigt, dass Inhaberrinnen und Inhaber von Tankanlagen, die von der gesetzlichen Kontrollpflicht befreit sind, sich oft nicht bewusst sind, dass sie den Zustand ihrer Anlagen in Eigenverantwortung überprüfen lassen müssen.

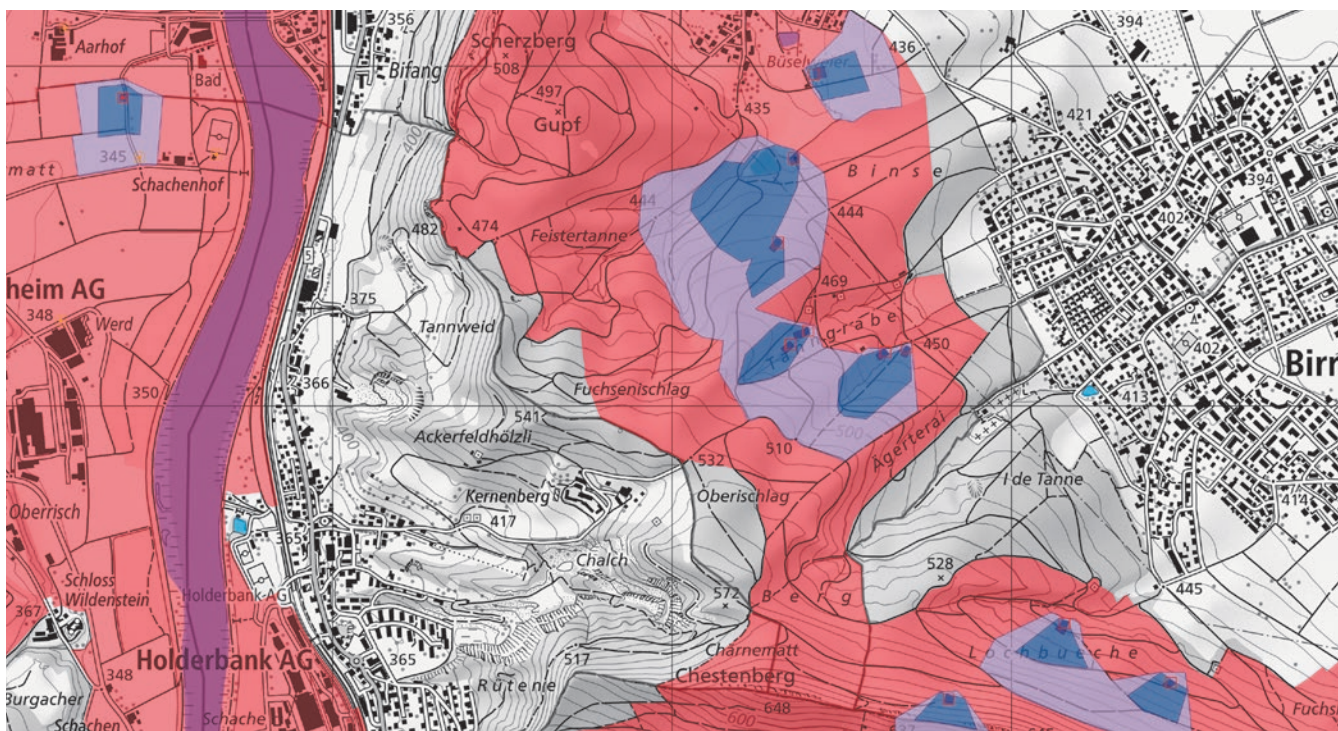
Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes, das am 1. Januar 2007 in Kraft trat, wurde die Eigenverantwortung der Tankbesitzerinnen und -besitzer gestärkt. So wurden unter anderem Tankanlagen (grösser als 2000 Liter) in der Gewässerzone üB (übriger Bereich) und Kleintankanlagen in der Gewässerzone Au (nutzbare unterirdische Gewässer) von der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollpflicht be-

freit. Das bedeutet, dass bei den Tankanlagen eine regelmässige Kontrolle nötig ist, aber von der Aufsichtsbehörde keine Aufgebote erstellt werden und für diese Anlagen die Eigenverantwortung gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) gilt.

Selbstständige Kontrolle

Inhaber und Inhaberrinnen von Tankanlagen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Tankanlage dem Stand der Technik entspricht und keine Gefahr für die Gewässer darstellt. Es muss sichergestellt sein, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen vorhanden sind, einwandfrei betrieben, regelmässig kontrolliert und gewartet werden. Eine Sichtkon-

Stoffe
Gesundheit



Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes 2007 wurden unter anderem Tankanlagen (grösser als 2000 Liter) in der Gewässerzone üB (weiss, übriger Bereich) und Kleintankanlagen in der Gewässerzone Au (rot, nutzbare unterirdische Gewässer) von der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollpflicht befreit. In den Schutzzonen (blaue Bereiche) sind Tankanlagen nur in Ausnahmefällen erlaubt. Die roten Quadrate bezeichnen Quellen mit Schutzzonenpflicht.

Quelle: Agis

Wartung von Tankanlagen

Alle Kantone haben mit dem Branchenverband CITEC Suisse einen Standard für Tanksicherheit vereinbart und die Qualitätssicherung geregelt. Folgende Fachfirmen führen die Wartung von Tankanlagen aus: www.citec-suisse.ch > Fachbetriebe.

trolle beinhaltet die Überprüfung der Anlageteile auf Dichtheit und Funktion, das heisst eine Zustandsbeurteilung des Schutzbauwerks, der Auffangwanne und des Tanks, die Zustandsbeurteilung der Rohrleitungen sowie die Funktionskontrolle der Druckausgleichsleitung und des Fühlers der Abfüllsicherung. Apparative Überwachungsgeräte bleiben weiterhin alle zwei Jahre kontrollpflichtig. Es wird empfohlen, die Anlagen durch eine Fachfirma mindestens alle 10 Jahre kontrollieren zu lassen. Jedermann ist verpflichtet, die den Umständen

nach gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachhaltige Einwirkungen auf Gewässer zu vermeiden.

Wartung in Eigenverantwortung heisst:

- Verantwortung für sicheren Betrieb und tadellosen Zustand der Tankanlage übernehmen.
- Regelmässige Kontrolle der Tankanlage auf Mängel vornehmen.
- Festgestellte Mängel beheben lassen und dadurch Unfälle vermeiden.
- Keine amtliche Kontrollaufforderung abwarten.
- Änderungen an der Anlage der Abteilung für Umwelt melden.



Foto: AFU

Tankanlage für Dieseltankstelle: Anlagen, die weniger als 2000 Liter fassen, zählen zu den Kleintankanlagen. Für die Kontrolle sind die Inhaberinnen und Inhaber selbst verantwortlich.

Da die bisherige, gesetzlich festgelegte Kontrollpflicht entfällt, lastet die gesamte Verantwortung auf dem Inhaber oder der Inhaberin der Anlage. Bekommt der Tank ein Leck oder läuft aus einem anderen Grund Öl aus, wird der Eigentümer für den Schaden und alle daraus entstehenden Konsequenzen belangt. Er hat deshalb ein vitales Interesse, eine Fachfirma mit der Kontrolle und Wartung seiner Tankanlage zu betrauen.

Tankunterhalt ist Werterhaltung

Die Beibehaltung eines 10-jährigen Turnus bei der Revision mit Innenreinigung, bei der unter anderem der Tank geleert und Ölschlamm und Kondenswasser entfernt werden, bewahrt vor Ärger und Kosten und liegt im eigenen Interesse der Inhaberinnen und Inhaber. Der regelmässige Unterhalt der Tankanlage gibt nicht nur Sicherheit, sondern verlängert auch deren Lebensdauer, erspart kostspielige Reparaturen und vermeidet Störungen und Pannen im ungünstigsten Moment.

Dieser Artikel entstand in Zusammenarbeit mit Astrid Matter und Paul Schmid, Abteilung für Umwelt.



Foto: AFU

Installation Tagestank für Notstromversorgung: Der Tank fasst 1000 Liter, die Kontrolle erfolgt folglich in Eigenverantwortung. Die dazugehörigen apparativen Überwachungsgeräte (Sonden usw.) müssen hingegen alle zwei Jahre durch eine Fachfirma kontrolliert werden.